

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07**

vom 6. Dezember 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2018, S. 3)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 25. Oktober 2017 und

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 25. Oktober 2017

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. November 2017, Az. 03/02/12/03/11/01/105 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Mai 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2017, S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „Italienische Literaturwissenschaft und Kulturkontakte / Études italiennes“ gestrichen.

2. §2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert „Der Nachweis französischer Sprachkenntnisse gilt auch durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde, eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]) oder eines Hochschulabschlusses im Fach Romanistik/Französisch als erbracht.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird der zweite Satz „Bei an der Université de Bourgogne erbrachten Modulen gilt ein Modul auch dann als bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0), aber die Jahresdurchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“ gestrichen.

4. Im Anhang 1 wird das Fach „Italienische Literaturwissenschaft und Kulturkontakte / Études italiennes“ gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 in den integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren.

Mainz, den 6. Dezember 2017

Die Dekanin des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk